

RAe Dr. Reip & Köhler

Jena - Hildburghausen



**Rechtsanwälte für Recht
der Erneuerbaren Energien**

BatterienGesetz vom 25.VI.2009

- Veröffentlicht im: Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 36, vom 30. Juni 2009
 - tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft
 - löst die seit 1998 geltende Batterieverordnung ab
 - Umsetzung europäische Altbatterie-Richtlinie in nationales Recht
 - Parallel zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz, VerpackungsVO oder AltfahrzeugVO
- Anwendungsbereich
 - § 1 Abs. 1, S. 1: alle Arten von Batterien, unabhängig von Form, Größe, Masse, stofflicher Zusammensetzung oder Verwendung (von Knopfzellen über Gerätebatterien bis Fahrzeugbatterien)
 - § 1 Abs. 1, S. 2: gilt auch für in anderen Produkte eingebauten oder anderen Produkten beigefügten Batterien

BatterienGesetz vom 25.VI.2009

- Verkehrsverbote
 - § 3 Abs. 1: Batterien, die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten
 - § 3 Abs. 2: Gerätebatterien, die mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium enthalten
 - Anzeigepflichten und Rücknahmepflichten
 - Hersteller: § 3 Abs. 3: Inverkehrbringung nur, wenn nach § 4 angezeigt und Rücknahme nach § 5 und § 6 gesichert
 - Vertreiber: § 3 Abs. 4: Abgabe an Endnutzer nur wenn Rücknahme nach § 9 sichergestellt
 - Anzeigepflicht für Hersteller: § 4:
 - vor Inverkehrbringung in Deutschland
 - elektronisch über die Internetseite des Umweltbundesamtes
- www.bundesumweltamt.de (noch nicht freigeschaltet)

BatterienGesetz vom 25.VI.2009

- Anzeigepflichten und Rücknahmepflichten
 - Anzeige als auch jede weitere Nutzung des Melderegisters sind gebührenfrei
 - Hersteller, die zur Anzeige beim Batterie-Melderegister verpflichtet sind, müssen bis zum 28. Februar 2010 im Register erfasst sein.
 - Rücknahmepflicht: § 5 Abs. 1:
unentgeltlich, Verwertung und Beseitigung nach § 14
 - gilt auch für im Rahmen der Durchführung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes oder der Altfahrzeug-Verordnung angefallene Batterien

BatterienGesetz vom 25.VI.2009

- Anzeigepflichten und Rücknahmepflichten

- Achtung! – Definition des Herstellers in § 2 Abs. 15

„„Hersteller“ ist jeder, der, unabhängig von der Vertriebsmethode, gewerblich Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals in den Verkehr bringt.“

- damit auch für Importeure und Firmen, die importierte Batterien in Geräte einbauen

„Vertreiber und Zwischenhändler, die vorsätzlich oder fahrlässig Batterien von Herstellern in den Verkehr bringen, die sich nicht nach § 4 Absatz 1 Satz 1 angezeigt haben, gelten als Hersteller im Sinne dieses Gesetzes.“

- → gewisse Prüfungspflichten, ob Batterien registriert sind

BatterienGesetz vom 25.VI.2009

- Gemeinsames Rücknahmesystem
 - § 6: Sicherstellung der Rücknahme durch Einrichtung eines gemeinsamen, nicht gewinnorientiertes und flächendeckend tätiges Rücknahmesystem für Geräte-Alt Batterien (Gemeinsames Rücknahmesystem)
 - Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien

www.grs-batterien.de

- § 7: alternatives herstellereigenes Rücknahmesysteme für Geräte-Alt Batterien möglich
- von für Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde zu genehmigen

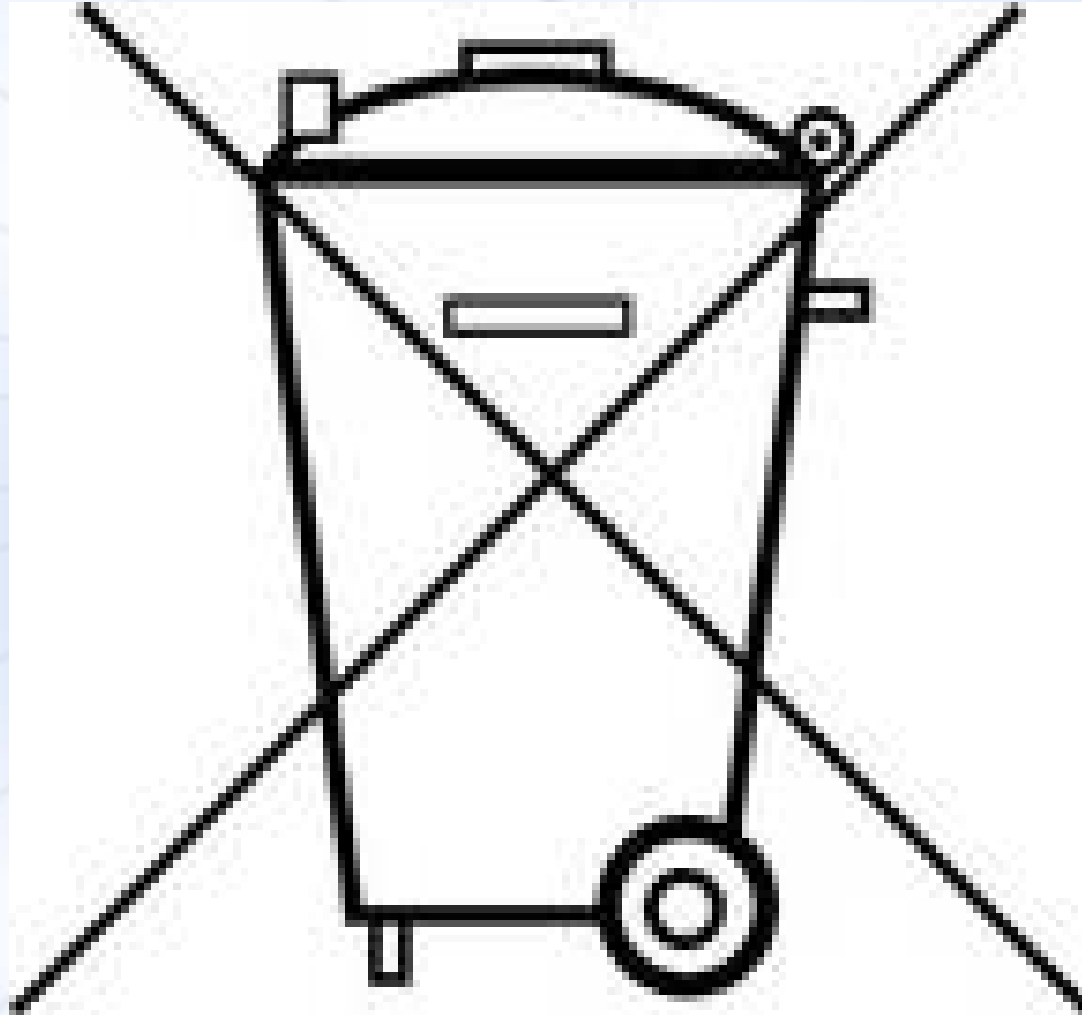
BatterienGesetz vom 25.VI.2009

- Rücknahmepflicht für Vertreiber
 - § 9: Rücknahme an oder in unmittelbarer Nähe der Verkaufsstelle, unentgeltlich
 - Pflicht beschränkt auf Batterien des eigenen Sortiments und nur in für Endnutzer üblicher Menge
 - nicht hinsichtlich eingebauter Batterien →
Entsorgung nach Elektro- und Elektronikgerätegesetz
 - zurückgenommene Batterien sind dem Gemeinsames Rücknahmesystem zur Abholung bereitzustellen
 - § 10, Fahrzeugbatterien: Pfandpflicht in Höhe von 7,50€ (entspricht alter Regelung)
- Rückgabepflicht für Endnutzer
 - § 10: Besitzer von Altbatterien haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen.

BatterienGesetz vom 25.VI.2009

- Kennzeichnungspflichten
 - § 17: Hersteller ist verpflichtet, Batterien vor dem erstmaligen Inverkehrbringen dem Symbol der „durchgestrichenen Mülltonne“ zu kennzeichnen:
 - mindestens 3% der größten Fläche der Batterie
 - bei Überschreitung bestimmter Grenzwerte
 - Hinzufügung der chemischen Symbole Cd, Pb, Hg
- Hinweispflichten
 - § 18 Abs. 2: Hersteller verpflichtet, den Endnutzer über mögliche Auswirkungen von Batterien auf Umwelt und Gesundheit und über die Relevanz der Getrenntsammlung zu informieren
 - § 18 Abs. 2: Vertreiber verpflichtet Endverbraucher zu informieren
 - über Möglichkeit der unentgeltlichen Rücknahme
 - über Pflicht zur Rückgabe
 - Bedeutung des obigen Symbols

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!



Dr. Reip & Köhler - RAe für Recht der Erneuerbaren Energien
Helmboldstraße 1, 07749 Jena - www.NewEnergy-Law.de
03641-52 44 71 - post@NewEnergy-law.de

RAe Dr. Reip & Köhler

Dr. Hans S. Reip
Rechtsanwalt



Helmboldstraße 1
(Schillerhof)
07743 Jena

Tel.: 03641 – 52 44 71
Fax: 03641 – 52 44 69

Post@NewEnergy-Law.de
www.NewEnergy-Law.de